

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

56. Jahrgang

Würzburg, 22. September 2011

Nr. 17

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 30.08.2011 Nr. 12-1444.11-2/11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2011 131

Bek vom 25.08.2011 Nr. 12-1444.01-3/11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung für das Haushaltsjahr 2011 ... 132

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 06.09.2011 Nrn. 21-2206.00-10/11 und 21-2206.00-11/11 über die Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern 132

Bek vom 12.09.2011 Nr. 24-8152.00-1/10 über die Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B IV, Abschnitt 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Vorranggebiet CA 7,u „Südlich Mühlbach“ und Vorbehaltsgebiet GI 27 „Westlich Karlstadt“ 133

Planung und Bau

Bek vom 29.08.2011 Nr. 31-4326.0-01/11 über Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG);

Gesetzliche Kostenanteile (§ 13 EKrG) und Zuschüsse (§ 17 EKrG) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Bundes- und Staatsstraßen 135

Schulen

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 06.09.2011 Nr. 44-5204-1-6 über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Verordnung über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice“ 135

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 13.09.2011 Nr. 50-8724.01-4/11 über den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Gemeinde Heigenbrücken gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Öffentlichkeitsbeteiligung 136

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 136

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2011

Bekanntmachung vom 30.08.2011 Nr. 12-1444.11-2/11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 11.05.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 17.08.2011 Nr. 12-1444.11-2/11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 30.08.2011
Regierung von Unterfranken

Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 523.900,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 463.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt

(Umlagesoll) wird auf 463.900,00 € festgesetzt. Der Umlageschlüssel ist nach dem Verhältnis der Einwohner der Verbandsglieder zueinander zum Stand vom 31.12.2007 zu bemessen.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Schweinfurt, 19.08.2011

Leitherer, Landrat
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2011 S. 131

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung für das Haushaltsjahr 2011

Bekanntmachung vom 25.08.2011 Nr. 12-1444.01-3/11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 03.08.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 16.08.2011 Nr. 12-1444.01-3/11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung, Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 25.08.2011
Regierung von Unterfranken

Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf **705.100 €**

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf **0 €**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der **Umlage** wird auf **181.100 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 110.000 € festgesetzt.

§ 6

Der **Stellenplan** wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Goldbach, 23.08.2011

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung
Aschaffenburg und Umgebung

Thomas Krimm
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2011 S. 132

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerwesen;

Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern

Die Regierung von Unterfranken hat zum 01.10.2011 zwei Bezirksschornsteinfegermeister neu bestellt:

Kehrbezirk Aschaffenburg-Stadt 6: Herr Benjamin Schreck
Buchrain 1 a
63872 Heimbuchenthal
und

Kehrbezirk Rhön-Grabfeld 7:

Herr Gerd Werner
Heckenweg 1
97618 Hohenroth

Würzburg, 06.09.2011

Regierung von Unterfranken

Brückner
Regierungsdirektor

GAPI 2206

RABI 2011 S. 132

Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B IV, Abschnitt 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Vorranggebiet CA 7,u „Südlich Mühlbach“ und Vorbehaltsgebiet GI 27 „Westlich Karlstadt“

Bekanntmachung vom 12. September 2011 Nr. 24-8152.00-1/10

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 8. August 2011, Az. 24-8152.00-1/10, die Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) liegt mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung (mit artenschutzrechtlicher Einschätzung) einschließlich der Erklärung über Überwachungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl I S.2585), i. V. m. Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Verordnung in das Internet eingestellt unter

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(Navigation: Button „Regionalpläne in Unterfranken“ auf der linken Seite - Regionalplan Region Würzburg (2) - Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 1. September 2011).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 5 ROG und des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Vorschriften, die nach bzw. unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 1 bis 4 ROG und des Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 BayLplG beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Würzburg, Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 12. September 2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

II.

Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)

Vom 1. September 2011

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans:

Kapitel B IV, Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“,

Vorranggebiet für Unteren Muschelkalk CA 7,u
„Südlich Mühlbach“ und

Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit GI 27
„Westlich Karlstadt“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBl S. 676, BayRS 230-1-13-U), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 6. November 2009 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 158), werden wie folgt geändert:

Das in der Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ gem. Ziel B IV 2.1.1.4 zeichnerisch verbindlich dargestellte Vorranggebiet CA 7,u „Südlich Mühlbach“ und das gem. Ziel B IV 2.1.1.2 zeichnerisch verbindlich dargestellte Vorbehaltsgebiet GI 27 „Westlich Karlstadt“ erhalten die Fassung gemäß Tekturkarte 5, die als Anhang Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. September 2011 in Kraft.

Karlstadt, den 1. September 2011
Regionaler Planungsverband Würzburg

Thomas Schiebel
Landrat
Verbandsvorsitzender

GAP1 8152

RAB1 2011 S. 133

Karte hierzu siehe Seite 134.

Regionalplan Region Würzburg (2)

Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans

Anhang zu §1 der Siebten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 1. September 2011

**Kapitel B IV, Abschnitt 2.1, Ziele 2.1.1.2 und 2.1.1.4,
Vorranggebiet CA7,u "Südlich Mühlbach"
und Vorbehaltsgebiet GI27 "Westlich Karlstadt"**

Datum des Inkrafttretens: 23. September 2011

Tekturkarte 5 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Ziele der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen






CA7,u Verbindliches Vorranggebiet für Bodenschätze
(mit Bodenschatzkürzel* und Nr.)



GI27 Verbindliches Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze
(mit Bodenschatzkürzel* und Nr.)

*CA,u Unterer Muschelkalk
GI Gips und Anhydrit

Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
-  Grenze des Regierungsbezirkes

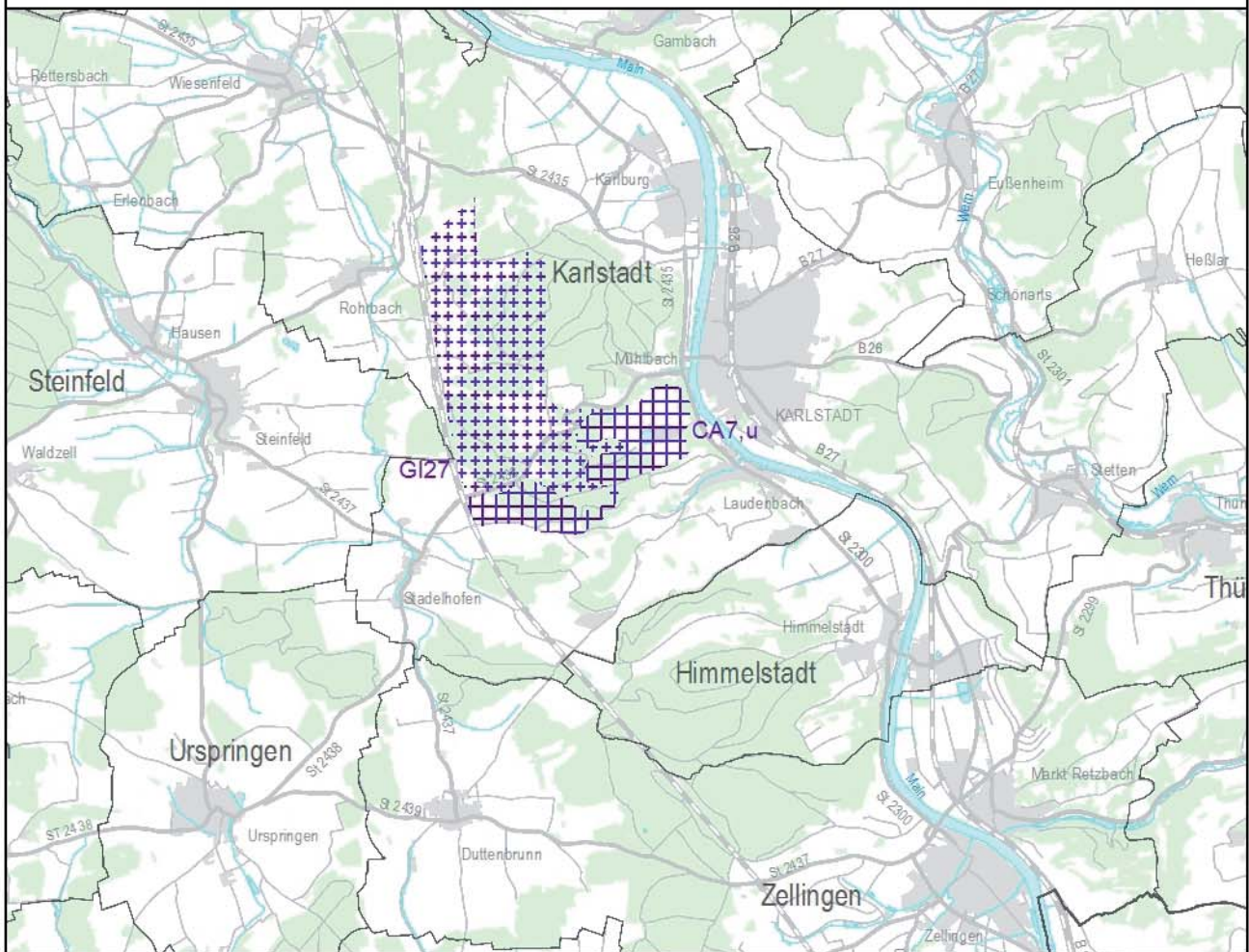
0 1 2 3 4 5km

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Würzburg
bei der Regierung von Unterfranken

Kartographie: Regierung von Unterfranken

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Würzburg

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung



Planung und Bau

Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG);

Gesetzliche Kostenanteile (§ 13 EKrG) und Zuschüsse (§ 17 EKrG) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Bundes- und Staatsstraßen

Bekanntmachung vom 29.08.2011, Nr. 31-4326.0-01/11

Landratsämter

Kreisfreie Städte

Kreisangehörige Städte, Märkte und Gemeinden

Gemäß Abschnitt D I Nr. 1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 28.08.1974 (MABl S. 673) haben die Straßenbauasträger die Maßnahmen, an denen sich der Bund nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG zu beteiligen hat und deren Baubeginn im Jahre 2013 - 2015 liegen soll,

bis spätestens 31.12.2011

in 2-facher Ausfertigung mit beiliegendem Formblatt (Kopiervorlage) bei der Regierung anzumelden.

Kreisangehörige Städte, Märkte und Gemeinden leiten die Meldungen über das zuständige Landratsamt.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Würzburg, 29.08.2011

Regierung von Unterfranken

Böhm

Abteilungsleiter

GAPI 4326

RABl 2011 S. 135

Schulen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Verordnung über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice“.

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 06.09.2011, Nr. 44-5204-1-6

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice“ wird ab der Jahrgangsstufe 10 an der

Josef-Greising-Schule

Städtisches Gewerbliches Berufsbildungszentrum

Tiefe Gasse 6

97084 Würzburg

ein Fachsprengel gebildet, der das Gebiet der Regierungsbezirke Unterfranken, Mittelfranken, Oberfranken und Schwaben umfasst.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft.

Würzburg, 06.09.2011

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsleiter

GAPI 5204

RABl 2011 S. 135

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Gemeinde Heigenbrücken gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung vom 13.09.2011 Nr. 50 - 8724.01 - 4/11

Anlass, Darstellung der Lärmsituation und der Betroffenheiten

Nach Artikel 8 a Absatz 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes hat die Regierung von Unterfranken mit Beteiligung der Gemeinde Heigenbrücken den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 Aschaffenburg – Würzburg im Bereich der Gemeinde Heigenbrücken gemäß § 47 d Absatz 1 BImSchG erstellt.

Die Kartierung der Eisenbahnstrecke 5200 Aschaffenburg - Würzburg wurde vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) durchgeführt. Die Kartierungsergebnisse wurden separat für den Zeitraum L_{DEN} (24 Stunden) und L_{Night} (Nachtzeit von 22 Uhr - 6 Uhr) in Form von Karten herausgegeben, auf denen die Lärmimmissionen durch sog. Isophonenbänder (Bereiche mit gleichen Schallpegeln) farblich dargestellt sind. Daneben wird die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen und Flächen tabellarisch aufgeführt.

Nach den Kartierungsergebnissen des Eisenbahn - Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Gemeinde Heigenbrücken schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln L_{DEN} größer als 70 dB(A) und L_{Night} größer als 60 dB(A) betroffen.

Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47 d Absatz 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

Übersicht der grundsätzlich möglichen wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans im Wesentlichen bauliche

Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf kann ab 26.09.2011 bis einschließlich 28.10.2011 bei der Gemeinde Heigenbrücken im Rathaus, Hauptstr. 7, Zi.Nr. 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag – Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag: 14.00 – 16.00 Uhr und Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr, eingesehen werden.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung (Karten) sind auch im Internet unter <http://laermkartierung.eisenbahn-bundesamt.de> abrufbar.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Heigenbrücken ist des Weiteren auf den Internetseiten sowohl der Gemeinde Heigenbrücken www.heigenbruecken.de als auch der Regierung von Unterfranken www.regierung.unterfranken.bayern.de unter der Rubrik Unsere Aufgaben – Umwelt – Technischer Umweltschutz – Lärmschutz und Lärmaktionsplanung - Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken/ Gemeinde Heigenbrücken abrufbar.

Weitere ausführliche Informationen zur EG-Umgebungslärmrichtlinie sowie zur Lärmaktionsplanung können auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter www.laerm.bayern.de abgerufen werden.

Verfahrensablauf

Die Bürger sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren bereits im jetzigen Planungsstadium aufgerufen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis 11.11.2011 können Anregungen und Vorschläge schriftlich an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50, Peterplatz 9, 97070 Würzburg oder per E-Mail an TechnischerUmweltschutz@reg-ufr.bayern.de unter dem Stichwort "Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecke Gemeinde Stellungnahmen / Anregungen" eingereicht werden.

Die Regierung wird alle Anregungen und Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und dann im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Planes angemessen berücksichtigt.

Würzburg, 13.09.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 8724

RABI 2011 S. 136

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Prof. Dr. Reinhard Wiesner

SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

2011, 4. überarbeitete Auflage

1711 Seiten, in Leinen

Preis: 79,00 Euro

ISBN 978-3-406-59710-7

Verlag C.H. Beck

Dieser Kommentar erläutert umfassend und zuverlässig das

gesamte SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Die klaren und leicht lesbaren Ausführungen verhelfen zur schnellen Lösung des konkreten Falles in der Praxis. Fundstellenangaben weisen auf entsprechende Gerichtsentscheidungen und Literaturstimmen hin. Das Werk hat sich deshalb auf Anhieb einen Platz innerhalb der einschlägigen Fachliteratur gesichert. Schwerpunkt der Neuauflage ist die Einarbeitung des Kinderförderungsgesetzes mit seinen Änderungen zahlreicher Normen des SGB VIII. Die Autoren befassen sich in ihrer Kommentierung der Neuregelungen mit der Umsetzung des politischen Zieles der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Ein neu konzipierter Anhang zur Kommentierung des SGB

VIII enthält folgende Teile:

- Kinderschutz (Erläuterungen, Hinweise und Materialien)
- Jugendamt und Justiz - unterschiedliche Aufgaben und gemeinsame Verantwortlichkeiten (Erläuterungen, Hinweise und Materialien)
- FamFG (Auszüge einschlägiger Normen mit Erläuterungen)
- Vertrauensschutz, Recht der Informationsbeziehungen, Datenschutz (die Datenschutzbestimmungen des SGB VIII mit Erläuterungen sowie Gesetzestexte aus anderen Normen)
- Adoptionsvermittlungsgesetz (Gesetzestext mit Erläuterungen)
- Daten der Kinder- und Jugendhilfe (statistische Daten zu wichtigen Problemstellungen des Jugendhilferechts)
- Landesausführungsgesetze zum SGB VIII (Einführung und Übersicht)

Der Band wendet sich an Praktiker wie Sozialpädagogen, Verwaltungsfachkräfte, Ärzte und Psychologen in den Jugendämtern, den Einrichtungen und Diensten freier Träger, für Vormundschafts- und Familienrichter, Verwaltungsrichter, Jugendrichter und Staatsanwälte sowie Rechtsanwälte.

Nitsche/Baumann/Schwamberger

Satzungen zur Wasserversorgung

Kommentierte Ausgabe

37. Ergänzungslieferung

Stand: März 2011

Preis: 72,90 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 37. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis zum März 2011 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend korrigiert bzw. ergänzt.

Parzefall/Ecker/Katzer

Kommunales Ortsrecht

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

38. Aktualisierung

Stand: 1. Mai 2011

Preis: 57,14 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 38. Ergänzungslieferung enthält eine komplett aktualisierte Einführung zur Informationsfreiheitsatzung inkl. eines Satzungsvorschlags einer Bürgerinitiative sowie ein an die Satzung der Landeshauptstadt München angelehntes Satzungsmuster, welches aufgrund der knapperen und kompakteren Formulierungen besser handhabbar ist.

Neu aufgenommen wurden weiterhin Einführung und Muster einer Kinderspielplatzsatzung, zum einen nach Gemeinderecht, zum anderen nach Bauordnungsrecht.

Die redaktionellen Anmerkungen zu den Vollzugshinweisen

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid wurden aktualisiert. Auf neuesten Stand gebracht wurden zudem Erläuterungen und Muster einer Kleineinleiterabgabe-Satzung, die Ausführungen zu Bäumen und Sträuchern sowie Baumschutzverordnung, die Erläuterungen Lärmaktionsplanung, die Einführung über die ortsrechtlichen Regelungsmöglichkeiten im Immissionsschutz sowie zur Gartenabfallverbrennungsverordnung. Aktuelle Rechtsprechung wurde erneut bei den Mustern einer Hundesteuer - und einer Zweitwohnungssteuersatzung eingearbeitet.

Hillermeier/Bloeck

Kommunales Vertragsrecht

Kommentar

83. Ergänzungslieferung

Stand: 01.05.2011

Preis: 53,10 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 83. Ergänzungslieferung enthält eine vollständige Überarbeitung der Kapitel „Erschließungs- und städtebauliche Verträge“ und „Öffentliche Einrichtungen“, die aufgrund zahlreicher Gerichtsentscheidungen notwendig wurde.

Prandl/Zimmermann/Büchner

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar

115. Ergänzungslieferung

Stand: 01.05.2011

Preis: 56,66 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 115. Lieferung aktualisiert die Kommentierung der Art. 37, 64 und 93 GO und insbesondere die ausführlichen Erläuterungen zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Ferner werden die Sitzungsverfügungsverordnung und die Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen auf den neuesten Stand gebracht.

Prof. Dr. Peter Mrozynski

SGB I

Allgemeiner Teil - Kommentar

2010, 4. überarbeitete Auflage

887 Seiten, in Leinen

Preis: 48,00 Euro

ISBN 978-3-406-57894-6

Verlag C.H. Beck

Für das gesamte Sozialrecht legt das SGB I die Grundsätze fest. Wer im Sozialrecht tätig ist, kommt daher ohne eine fundierte Kommentierung des SGB I nicht aus. Der handliche Kommentar erläutert das SGB I für die sozialrechtliche Praxis. Er unterstützt seinen Benutzer in allen Bereichen des Sozialrechts, insbesondere bei den Themen

Ausbildungsförderung - Arbeitsförderung - gesetzliche Krankenversicherung - gesetzliche Rentenversicherung - gesetzliche Unfallversicherung - Kinder- und Jugendhilfe- Rehabilitation

und Teilhabe behinderter Menschen - soziale Pflegeversicherung - Sozialhilfe - Grundsicherung - Kinder- und Erziehungsgeld - Wohngeld.

Das Werk kommentiert für die sozialrechtliche Praxis diese gemeinsamen Vorschriften aller Sozialleistungsbereiche, welche die Grundsätze für das gesamte Sozialleistungsrecht festlegen. Die Neuauflage bringt den bewährten Standardkommentar zum SGB I wieder auf den aktuellen Stand, eingearbeitet sind u.a.:

- Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes
- Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz)
- Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Das Werk wendet sich an Behörden, Richter, Rechtsanwälte, Arbeitgeber, Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und -organisationen, Versorgungsämter, Integrationsämter, Rehabilitationsträger und an soziale Einrichtungen.

Klaus Groth/Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann

Das neue Vergaberecht auf CD-ROM

Aktuelle Vorschriften für Ausschreibung, Angebot und Vergabe bei öffentlichen Aufträgen nach VOB, VOL und VOF

2011

Preis: 189,50 Euro

Art. Nr. 6516/1

Forum Verlag Herkert GmbH

<http://forum-verlag.com>

Seit Juni 2010 sind die neue VgV und die neuen Vergabe- und Vertragsordnungen VOB, VOL und VOF 2009 verbindlich. Das heißt: Sie müssen bei allen Vergabeverfahren die aktuellen Vergaberegeln beachten. So wurden u.a. die Ausschlussgründe für formale Verstöße bei Abgabe eines Angebots nach der VOB/A gelockert und in der neuen VOL/A 2009 beispielsweise die Eignungsprüfung neu geregelt.

Mit der praktischen Stichwortsuche gelingt es schnell und einfach alle benötigten Informationen zu finden. Eine horizontale Teilung des Ansichtsfensters ermöglicht es, parallel mit Gesetzestext und Kommentierung zu arbeiten. Die vielfältigen Arbeitshilfen aus der gleichen CD-ROM ergänzen das Praxiswerk mit Nachschlagefunktion perfekt.

Widtmann/Grasser/Glaser

Bayerische Gemeindeordnung

24. Auflage

Stand: Mai 2011

Grundwerkspreis ab 01.01.2005 mit Fortsetzungsbezug von mindestens 3 Ergänzungslieferungen 92,00 Euro

Grundwerkspreis ohne Fortsetzungsbezug 110,00 Euro

ISBN 978-3-406-30529-0

Verlag C.H. Beck

Sie enthält unter anderem die Überarbeitungen der Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und der Vorschriften aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO). Darüber hinaus ist auch die Kommentierung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) der aktuellen Gesetzgebung und Rechtsprechung angepasst.

Schließlich ist das Stichwortverzeichnis für diese Ergänzungslieferung komplett überarbeitet.

Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Richter sowie Kommunalbehörden und Verbände.

Detlef Peters

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen-Verträge-Satzungsmuster-Fallbeispiele

Aktualisierungslieferung Nr. 56

Rechtsstand: 1. Juni 2011

Verlag Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 56. Ergänzungslieferung wurden die Erläuterungen zu den §§ 124, 125, 127, 129, 131, 132, 133, 134 und 135 BauGB (Kennzahlen 10.24, 10.25, 10.27, 10.29, 10.31, 10.32, 10.33, 10.34 und 10.35) im Hinblick auf die bis Ende Mai 2011 ergangene Rechtsprechung und Literatur angepasst. Das Stichwortverzeichnis wurde erneut aktualisiert.

Anmeldung für 2013

Gesetzliche Kostenanteile (§ 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz - EKrG) und Zuschüsse (§ 17 EKrG) des Bundes; für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Bundes- und Staatsstraßen im Jahre 2013

zutreffendes ankreuzen

Baumaßnahme (kurze Beschreibung)		
Straßenbaulastträger		
Straße		
Bahnstrecke		
Bahnübergang in Bahn-km	Bauwerk in Bahn-km	
Gesamtkosten Euro	Kostenteilungsmasse Euro	
	davon 1/3 Anteil der Gemeinde Euro	
	1/3 Anteil der DB Netz AG Euro	
	1/3 Anteil des Bundes Euro	
Wird ein Bundeszuschuss nach § 17 EKrG (bis zu 50 % des Gemeindedrittels) beantragt? nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> in welcher Höhe :		
voraussichtliche Ausgaben		
HJ. 2013 Euro	HJ. 2014 Euro	HJ. 2015 Euro
Wurde bereits eine Vereinbarung mit der DB Netz AG abgeschlossen? nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> am		
Wurde die Maßnahme bereits der Regierung von Unterfranken gemeldet? nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> am		
Stadt/ Markt/ Gemeinde		
Datum	Unterschrift	